

07.10.2020

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) sowie gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz BW, §§ 66 Abs. 2, 62 Abs. 4 PolIG BW, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (siehe Anlage) sind am **Freitag und am Sonnabend** jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, einschließlich des „Gassenschanks“ i.S. von § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz, untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außen-gastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.
2. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (siehe Anlage) zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus im öffentlichen Raum in Warteschlangen (mehr als 1 wartende Person) vor Gaststätten, Bars, Kneipen und Cafés eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.

Seite 1/3

3. Die Anordnungen nach Ziffer 1 und 2 sind zunächst bis zum **01.11.2020** befristet.
4. Hinsichtlich des unter Ziffer 1 verfügten Verbotes wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet, soweit die Verfügung ihre Rechtsgrundlage in §§ 1, 3 PolG BW hat.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

In Hinblick auf die ebenfalls herangezogene Rechtsgrundlage nach §§ 1, 3 PolG BW ist (hilfsweise) die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet worden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit i.S. von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten. In Ansehung der Hochrangigkeit des beeinträchtigten Schutzgutes besteht eine besondere Eilbedürftigkeit. Die öffentlichen Interessen, die an dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit bestehen, überwiegen die privaten Interessen, auch nach 22:00 Uhr im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Alkohol zu verkaufen. Mit dem Verbot kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem etwaig langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Bis dahin sind irreversible Störungen der Nachtruhe und dadurch verursachte Schädigungen der menschlichen Gesundheit zu besorgen. Daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim erhoben werden.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Mannheim, den 07.10.2020

Dr. Peter Kurz